

## **Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam**

**Vom 30. August 2023**

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 sowie 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), i. V. m. der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 6. Juli 2022 (AmBek. UP Nr. 19/2022 S. 785, am 30. August 2023 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam vom 4. März 2016 (AmBek. UP Nr. 14/2016 S. 1362), zuletzt geändert am 26. Februar 2020 (AmBek. UP Nr. 9/2020 S. 371), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) Es können ausschließlich zwei Masterbereiche nach Absatz 1 Buchstabe B) erfolgreich absolviert werden. Ein gewählter Masterbereich kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einmal gewechselt werden. Ein Masterbereich gilt als gewählt, sobald zwei Module des Masterbereichs abgeschlossen sind. Sobald ein Masterbereich abgeschlossen ist, ist ein Wechsel dieses Masterbereichs ausge-

schlossen. Die vor einem Wechsel erfolgreich absolvierten Module können stattdessen im Ergänzungsbereich einfließen. Ebenso können Module, die vor einem Wechsel erfolgreich im Ergänzungsbereich absolviert wurden, in einen gewählten Masterbereich einfließen.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 5. Oktober 2023.